

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stephan Lenz (CDU)

vom 28. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Mai 2020)

zum Thema:

Planungen zum Neubau der Schönhauser-Allee-Brücke (IV)

und **Antwort** vom 15. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Jun. 2020)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Stephan Lenz (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23621
vom 28. Mai 2020
über Planungen zum Neubau der Schönhauser-Allee-Brücke (IV)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Gibt es zwischenzeitlich eine Veränderung im Zeitplan der Ausschreibungen zum Neubau der Schönhauser-Allee-Brücke entsprechend meinen bisherigen Anfragen (vgl. Drs. 18/19 952, 18/20 511 und Drs. 18/21 764) und falls ja, worauf sind diese Veränderungen zurückzuführen?

Antwort zu 1:

Nein, in Bezug auf die bisherigen Anfragen gibt es keine Veränderungen im Zeitplan.

Frage 2:

Inwieweit haben die Corona-Beschränkungen zu Veränderungen im Zeitplan der Ausschreibungen geführt und wie wird hierauf reagiert?

Antwort zu 2:

Die Corona-Beschränkungen haben keinen Einfluss auf den angedachten Projektablauf.

Frage 3:

Können seit meiner letzten Anfrage (Drs. 18/21 764) mittlerweile Aussagen über die Ergebnisse der „Phase der Grundlagenermittlung“ bezüglich der notwendigen Ausschreibungen, Bauphasen, Kosten sowie voraussichtliche Belastungen der Anwohner und Gewerbetreibenden gemacht werden?

Antwort zu 3:

Im Ergebnis einer europaweiten Ausschreibung konnte im 2. Quartal 2020 ein Planungsbüro gebunden werden. Die Planungsgrundlagen werden nunmehr konkretisiert. Eine anschließende Variantenuntersuchung zur Konstruktion des Ersatzbaus sowie der sich hieraus ergebende Bauablauf wird erste Erkenntnisse zu Einschränkungen bzw. Auswirkungen für Anwohnerschaft und Gewerbetreibende ergeben.

Frage 4:

Was ergab die Auswertung der Probelastung der Schönhauser-Allee-Brücke?

Antwort zu 4:

Die Auswertung ergab, dass die Schönhauser-Allee-Brücke in die Brückenklasse 16/16 einzustufen ist. Dieses bedeutet, dass ein Befahrungsverbot für Fahrzeuge über 16 t zulässiger Gesamtmasse auszusprechen war.

Frage 5:

Ab wann wird es ein Gewichtslimit für die Schönhauser-Allee-Brücke geben und wie wird dieses an die Fahrerinnen und Fahrer kommuniziert bzw. wie wird die Einhaltung kontrolliert?

Antwort zu 5:

Die Lastbeschränkung auf 16 t wurde am 08.06.2020 wirksam. Durch den Senat ist eine Presseinformation veröffentlicht worden. Die Information wurde ebenfalls über die Verkehrsinformationszentrale (ViZ) Berlin verbreitet.

Die Verkehrsüberwachung erfolgt durch die zuständigen Ordnungs- und Polizeibehörden.

Frage 6:

Wie lange würde die Brücke noch ohne Gewichtslimit befahrbar und standfest sein?

Antwort zu 6:

Mit der Nachrechnung der Schönhauser-Allee-Brücke in Verbindung mit der durchgeführten Probelastung wurde das nach geltenden Rechtsvorschriften maximal zulässige Tragfähigkeitsniveau des Bauwerks ermittelt und ausgewiesen, um weiterhin die Sicherheit des Verkehrs zu gewährleisten. Eine darüberhinausgehende Belastung der Brücke ohne Gewichtslimit wäre nicht vertretbar. Weitergehende Aussagen hinsichtlich der Standzeit entbehren einer Grundlage und wären unseriös.

Frage 7:

Welche Umleitungsmöglichkeiten werden für LKW geschaffen und mit welchen Belastungen ist für die Anwohner auf diesen Strecken zu rechnen?

Antwort zu 7:

Die Umleitungsstrecke führt über die Danziger Straße, Prenzlauer Allee und Wisbyer Straße. Zusätzliche Belastungen für die Anwohnenden in diesen Bereichen sind nicht ausgeschlossen.

Frage 8:

Unter welchen Voraussetzungen sind Ausnahmen für LKW möglich und wie können diese beantragt werden?

Antwort zu 8:

Ausnahmen sind theoretisch möglich und wären bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz für einzelne Fahrten zu beantragen, um ein Fahrtziel im unmittelbaren Nahbereich der Brücke zu erreichen. Mit dem Antrag wäre durch die Antragstellerin/den Antragsteller ein geprüfter Einzelstandsicherheitsnachweis zur Schönhauser-Allee-Brücke mit zusätzlichen Einschränkungen für den Straßenbahnbetrieb und die weiteren Verkehrsteilnehmenden zu führen.

Frage 9:

Hat seit den Corona-Beschränkungen eine erneute Verkehrserhebung stattgefunden und falls ja, wie hat sich die Verkehrsbelastung an der Schönhauser-Allee-Brücke durch die Beschränkungen entwickelt?

Antwort zu 9:

Nein.

Frage 10:

Wurden zwischenzeitlich Strategien entwickelt, um Anwohner, Gewerbetreibende und Pendler über die Baumaßnahmen und damit einhergehenden Einschränkungen zu informieren und falls ja, über welche Kanäle soll diese Kommunikation erfolgen?

Antwort zu 10:

Sobald konkrete Ergebnisse der Planung vorliegen, werden die Betroffenen in einer Öffentlichkeitsveranstaltung informiert werden.

Frage 11:

Sind die zum Abriss und Neubau der Schönhauser-Allee-Brücke notwendigen Finanzmittel fest in den Landesetat eingeplant, so dass auch ein deutlich sinkendes Steueraufkommen in diesem und im nächsten Jahr sowie die hohen Mehrausgaben zur Bewältigung der Corona-Pandemie keine Auswirkungen auf die Baumaßnahmen haben werden?

Antwort zu 11:

Das Bauvorhaben ist in der Finanzplanung (Investitionsprogramm) des Landes Berlin 2019-2023 mit ca. 21 Millionen Euro berücksichtigt.

Berlin, den 15.06.2020

In Vertretung
Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz